

RS Vwgh 1986/9/3 86/04/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §26 Abs1;

ZustG §9 Abs1 impl;

Rechtssatz

Im Gegensatz zum Bevollmächtigten (Ermächtigten), der ein Schriftstück mit Rechtswirksamkeit für den Empfänger übernehmen kann, beschränkt sich die einem Boten von seinem Auftraggeber in Ansehung des Empfanges von Schriftstücken übertragene Aufgabe auf die Übernahme zur Beförderung an den Empfänger.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040086.X01

Im RIS seit

14.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at